



Tiefbauamt des
Kantons Zürich

PLAN - ARCHIV

P B G Nr. 25

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Juli 1996

2046. Quartierplan Nr. 10 Hüttenacker, Bäretswil

Am 7. Juni 1996 ersuchte der Gemeinderat Bäretswil um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 23. November 1994 und 13. März 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 10 Hüttenacker.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 3. Mai 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen die in Nachachtung eines Rekursentscheides bezüglich der Verkehrsbaulinie und Servituten erfolgte zweite Festsetzung kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Steigstrasse, im Süden durch die Alte Bettswilerstrasse und im Westen durch die Baumastrasse S-1 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan der Gemeinde Bäretswil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Baumastrasse S-1 mit der daran angeschlossenen Alten Bettswilerstrasse, der Ratzengasse und der Zubringerstrasse Kat.-Nr. 6092 sowie die Steigstrasse, die Hüttenstrasse und der Hüttenacherweg. Die an der Steigstrasse auf 18 m, an der Hüttenstrasse auf 15 m bis 17 m, an der Zubringerstrasse Kat.-Nr. 6092 auf 15 m, an der Ratzengasse auf 13,5 m und am Hüttenacherweg auf 12,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Zur Trasseesicherung wichtiger Leitungen werden mit einem Abstand von 3 m und 4 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Nachdem an den bestehenden Strassen- und Wegnivelleten keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, kann auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Gemeinde:
Bäretswil

